



# Jur Aktuell

Geschäftsstelle Karlsruhe

Rechtsabteilung  
Redaktion: Sigrid Feßler

## Praxisrelevante Entscheidungen in Kurzfassung

Ausgabe Nr. 10/2004

- **Keine Parabolantenne für ausländischen Mieter**

**§§ 242, 535 BGB; Art. 5 GG**

Kann der ausländische Mieter fünf Programme über Kabel-TV (mit Zusatzgerät) empfangen und stört die geplante Parabolantenne nennenswert das Gesamtbild der Außenfassade, so ist dem Eigentumsrecht des Vermieters der Vorrang einzuräumen.

(LG Magdeburg, Urteil vom 19.02.2004, ZMR 2004, 757)

**Anmerkung:** Erneut hatte ein Gericht über den Anspruch eines ausländischen Mieters (russischer Staatsbürger) auf Installation einer eigenen Parabolantenne zu befinden. Bei der Abwägung des Grundrechts des Mieters, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert informieren zu können einerseits, und dem Eigentumsschutz des Vermieters andererseits, kommt es entscheidend darauf an, welche Programme der ausländische Mieter bereits ohne Parabolantenne empfangen kann. Im konkreten Fall bestand die Möglichkeit über Breitbandkabel - nach Erwerb eines Zusatzgerätes und Abonnie rung des Programmpaketes Digi-KABEL RUS - fünf russischsprachige Sender zu empfangen. Zwar räumte das Gericht ein, dass diese Sender möglicherweise nicht alle dem Informationsbedürfnis des Mieters entsprechen, sondern eher der Unterhaltung dienen. Da durch die Anbringung der Para-

bolantenne jedoch das Gesamtbild der Gebäudefassade erheblich beeinträchtigt würde, räumte das LG dem Eigentumsrecht des Vermieters den Vorrang ein. Insoweit spielte es auch keine Rolle, dass der Mieter die Satellitenschüssel mit einer Klemmvorrichtung anbringen wollte, sodass der Substanzein-griff am Gebäude relativ gering wäre. Das Ergebnis liegt damit auf der Linie des LG Ellwangen, das mit Urteil vom 12.05.2000 (WE 2000, 146) den Anspruch auf Gestattung einer eigenen Parabolantenne verneinte, wenn über die Anschaffung einer sog. D-Box in ausreichender Zahl heimat-sprachliche Fernsehsendungen empfangen werden können. Ähnlich entschied das LG Konstanz mit Urteil vom 24.11.2001 (NZM 2002, 341). Hier ging es um einen kasachischen Mieter, dem über eine D-Box ausreichende Empfangsmöglichkeiten russischsprachiger Programme zur Verfügung standen. Dies hielt das Gericht für ausreichend.

- **Schönheitsreparaturen während der Mietzeit; Kostenvorschuss**

**§§ 535, 281 BGB (§§ 536, 326 BGB a.F.)**

Der Vermieter kann auch ohne Vorliegen einer Substanzgefährdung der Mietwohnung vom Mieter die Durchführung der fälligen, vertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen und bei Verzug des Mieters einen Kostenvorschuss fordern. Die Revision wird zugelassen.